

*Betreff:***Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mascheroder- und Rautheimer Holz" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153)***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

18.12.2018

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

18.12.2018

Status

Ö

Beschluss:

„Die ergänzte beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153) wird in der anliegenden Form beschlossen.

Gleichzeitig wird die derzeit geltende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder-, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 17. September 1969 im Geltungsbereich der Stadt Braunschweig aufgehoben.“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 4. Dezember 2018 zu der Beschlussvorlage 18-09462 hat der Planungs- und Umweltausschuss um die Führung eines weiteren Gespräches zwischen der Forstgenossenschaft Rautheim und der Verwaltung gebeten.

Das entsprechende Gespräch hat nunmehr am Freitag, den 14. Dezember 2018 stattgefunden. Zu diesem Gespräch war ebenfalls die zweite Eigentümergemeinschaft, die Forstgenossenschaft Mascherode, eingeladen und vertreten.

Bei diesem Gespräch konnte hinsichtlich der bestehenden Fragen der Forstgenossenschaft Rautheim Transparenz hergestellt werden.

Ferner baten die Forstgenossenschaften um Aufnahme eines klarstellenden Bezuges hinsichtlich der den einzelnen Lebensraumtypen zugehörigen Baumarten.

Diese nachfolgende Klarstellung ist nunmehr auch in das Glossar (Stichwort Lebensraumtypische Baumarten) des anliegenden Verordnungsentwurfs mit aufgenommen worden:

„Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.“

Leuer

Anlage/n:

Entwurf der NSG-Verordnung

ENTWURF
Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mascheroder- und Rautheimer Holz“
in der Stadt Braunschweig
(NSG BR 153)
Stand: 05.11.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ (NSG BR 153) erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum „Ostbraunschweiges Hügelland“ in der Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“. Es umschließt den größten Teil des Ortsteils Mascherode. Das Waldgebiet ist begrenzt durch die Siedlungsbereiche der Ortsteile Südstadt im Norden und Heidberg im Westen.

Der historisch alte Waldstandort ist gekennzeichnet durch überwiegend alten Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, die z. T. aus der Mittelwaldwirtschaft hervorgegangen sind. Die Böden sind zu einem großen Teil von Schichten- und Stauwasser geprägt. Im westlichen Bereich sind Teile der Wälder temporär überstaut. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Kleingewässer, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Kleine Fließgewässer sind in den Randbereichen vertreten. Der südöstliche Bereich ist von trocken-warmen, orchideenreichen Wäldern geprägt. Das Gebiet ist Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten und weist aufgrund der genannten Strukturen eine besondere Eignung für Fledermäuse, Spechte und Amphibien auf.

Das Mascheroder- und Rautheimer Holz ist neben der forstwirtschaftlichen Nutzung hauptsächlich aufgrund der siedlungsnahen Lage durch Erholungs- und Freizeitnutzung geprägt. Im Gebiet befindet sich das Naturdenkmal ND-BS 29 „Landwehr im Rautheimer Holz“. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig vom 19. Mai 1987 werden von dieser Verordnung nicht berührt, mit Ausnahme der in § 2 (2) g) S. 2 der oben genannten Naturdenkmalverordnung aufgeführten Freistellung der ordnungsgemäßen Niederwaldwirtschaft. Hier gelten die Regelungen der vorliegenden Verordnung.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2). Die forstlichen Freistellungen und Betretensrechte gemäß § 4 dieser Verordnung sind in der Detailkarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt (Anlage 3). Die Schutzgebietsabgrenzung ist in allen anliegenden Karten durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Die Karten gemäß Anlage 1 – 3 sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig sowie in der Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig aus und können während der Dienstzeiten oder nach Absprache eingesehen werden. Zusätzlich ist die Verordnung digital auf der Homepage der Stadt einzusehen.

- (4) Der überwiegende Teil ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ (DE 3729-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, schraffiert dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 155 ha und setzt sich aus einem ca. 122 ha großen Teilstück des FFH-Gebietes 365 und aus einer weiteren, ca. 33 ha großen, Waldfläche zusammen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
 - und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der von Alteichen und -buchen geprägten Laubmischwälder mit ihren bestandsprägenden Schichten- und Stauwasserständen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten bieten,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 5. den Schutz und die Förderung der typischen Fledermausarten des Waldes wie u. a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus sowie Kleiner Abendsegler durch den Erhalt geeigneter, besonnener und ausreichend starker Höhlenbäume,
 6. die Förderung und Entwicklung besonnener Kleingewässer mit ausreichender Flachwasserzone als Laichhabitat sowie strukturreicher Wälder als Landlebensraum zahlreicher Amphibienarten wie Springfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch,
 7. die Etablierung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von totholzbewohnenden Käfern wie dem Eremiten durch Erhalt und Entwicklung von lichten Laubmischwäldern mit hohen, teilweise sonnenexponierten Alt- und Totholzanteilen in ausreichender Nähe zueinander,
 8. den Erhalt und die Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der verschiedenen Spechtarten, insbesondere des Mittelspechts, durch den Schutz und die Entwicklung sonnenexponierter, großkroniger Laubbäume sowie durch den Erhalt von Höhlenbäumen,
 9. die Förderung des Biotopverbundes,
 10. den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
 11. „dass Teilbereiche des FFH-Gebietes, die derzeit keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden sollen,
 12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. (4) Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 365 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie); diese werden wie folgt charakterisiert:
- a) Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130):
- Naturnahe und strukturreiche Buchenwälder innerhalb eines großflächigen und unzerschnittenen Waldgebietes,
 - die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
 - neben der Rotbuche können auf gut nährstoffversorgten Standorten weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Bergahorn vertreten sein. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein,
 - die typischen Standorte sind mehr oder weniger basenreiche, mäßig trockene bis mäßig feuchte Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
 - die Krautschicht besteht aus standorttypischen, charakteristischen Pflanzenarten wie Buschwindröschen, Märzenbecher und Waldmeister,
 - der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Schwarzspecht, Kammmolch) kommen in stabilen Populationen vor.
- b) Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9160):
- Naturnahe und strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder,
 - diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
 - die Baumschicht besteht aus heimischen Arten mit hohem Anteil an Stieleiche und Hainbuche sowie aus Mischbaumarten wie z. B. Winterlinde, Esche oder Feldahorn,
 - die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Wald-Ziest, Hoher Schlüsselblume und Rasen-Schmiele geprägt,
 - der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Springfrosch, Bechsteinfledermaus, Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9170):
- Halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen,
 - die Baumschicht besteht aus standortgerechten Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie aus standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde,
 - Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gelbem Windröschen, Türkenbund-Lilie und Wald-Labkraut geprägt.

- der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Mittelspecht) kommen in stabilen Populationen vor.
2. der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr (Anhang II FFH-Richtlinie). Dieser günstige Erhaltungszustand wird wie folgt charakterisiert:

Langfristig vitale Vorkommen durch Sicherung der Habitateignung insbesondere als Nahrungsraum sowie des Angebotes an Quartieren als Ruhestätten durch Erhaltung eines kontinuierlich ausreichenden Anteils von Altholzbeständen und Höhlenbäumen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde ohne Leine zu führen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
4. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen (siehe § 3 Abs. 3),
6. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen,
7. Abfälle, auch Gartenabfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten,
8. die Beeinträchtigung der natürlichen Vegetation oder des intakten Bodengefüges durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen,
9. das Anzünden und die Unterhaltung von Feuer,
10. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich oder sie nur vorübergehender Art sind,
11. die Neuversiegelung von Waldwegen,
12. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 4 dieser Verordnung sowie die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten aktiv auszubringen oder anzusiedeln,
14. die Aufstellung oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Hinweisschildern und Tafeln. Erlaubt sind mobile Hinweisschilder mit einer Größe von höchstens 1 m², die auf eigene land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hinweisen sowie Schilder mit Bezug auf das Naturschutzgebiet und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen (siehe § 3 Abs. 3).
15. im NSG mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, ferngesteuerten Geräten, Hängegleitern und anderen Fluggeräten zu starten oder zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe von unter 300 Metern zu überfliegen. Der Einsatz, der dem Betrieb der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, der Jagd sowie zu Zwecken der

Forschung oder Überwachung dient, ist nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor Beginn der Maßnahme hiervon ausgenommen,
16. die Neuanlage und flächenmäßige Erweiterung von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen (s. § 4 Abs. 2 Nr. 11),

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege (Karte Anlage 3) nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Zustimmung i. S. des § 3 (1) Nr. 5 und 14 erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Ausnahme.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht. Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, es sei denn, es handelt sich um eine Gefahr, die ein schnelleres oder sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde über die durchgeführten Maßnahmen schnellstmöglich zu unterrichten,
 - d) im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. das Betreten des Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen sowie des gesamten Raumes zwischen diesen Wegen und Siedlung (s. Karte Anlage 3),
 - 4. das Betreten der nicht zum FFH-Gebiet 365 gehörenden Schutzgebietsfläche (Naturerfahrungsbereich (s. Karte Anlage 3),
 - 5. die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung; Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - 6. die ordnungsgemäße Wegeinstandsetzung. Diese soll im Regelfall mindestens eine Woche vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - 7. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt und ausschließlich milieugepasstes Material verwendet wird,
 - 8. die Lagerung von forst- und landwirtschaftlichen Produkten sowie milieugepasstem Wegbaumaterial,
 - 9. die Erhaltung des Lichtraumprofils, soweit sie durch fachgerechten Schnitt erfolgt,

10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 11. der Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen und die Schmuckreisigkulturen im bisherigen Umfang ((vgl. Erhaltungs- und Entwicklungsplan; Kaiser, April 2016) (s. § 3 Abs. 1 Nr. 16)),
 12. das Aufsuchen und Verstecken von Geocaches mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 13. die ordnungsgemäße Landwirtschaft,
 14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
 15. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Aufstellen fester jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungen und Kirrungen bedarf der vorherigen Anzeige von einer Woche bei der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft
1. im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst. erforderlichen Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung der Regelungen in § 4 Abs. 4 Nrn. 2. – 5. dieser Verordnung, soweit
 - a) eine aktive Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 - b) in Altholzbeständen mit der Einschränkung, dass die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; weitergehende artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, insbesondere die Umwandlung von Laub- in Nadelwald, unterbleibt,
 - d) der flächige Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen größer 0,5 ha mit vorheriger Anzeige bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt, soweit diese als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätte genutzt werden,
 - f) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - g) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
 - h) keine nichtheimischen, gebietsfremden oder potentiell invasiven Arten aktiv ausgebracht oder angesiedelt werden,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden vollständig unterbleibt und von Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
 2. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, soweit beim Holzeinschlag und der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Habitatbäume oder, wenn diese in ausreichender Anzahl fehlen, sonstige Altbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen Teilflächen, die

mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ausmachen, ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); weitere artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt. Die Bestimmung bzw. Markierung der Habitatbäume kann im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

3. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitte von 40 Metern zueinander haben,
 - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung; die eingesetzten Geräte müssen dabei den Bodenverhältnissen angepasst werden,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche stellenweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

4. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9160 und 9170 lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des Lebensraumtyps 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

5. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 d) – f), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28, 29, 30 BNatSchG und der §§ 21, 22, 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen i. d. R. Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder -, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 17. September 1969 im Bereich der Stadt Braunschweig aufgehoben.

Braunschweig, den XX.XX.XXXX

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
(Ulrich Markurth)

Glossar zur Verordnung

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, der als Reserve für den Erhalt des Ökosystems auf der Lebensraumtyp-Fläche jedes Eigentümers verbleiben soll.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Gebietsfremd

Die, aufgrund der Standortbedingungen, natürlicherweise nicht in einem Gebiet vorkommenden Arten (z. B. Fichte, Lärche, Schwarzkiefer, Waschbär, Marderhund).

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen,

abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. **Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.**

Lichtraumprofil

Im Straßenverkehr muss das gefahrlose Befahren der Straßen bis zu einer Höhe von 4 m dauerhaft gewährleistet sein.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-Lebensraumtyp, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Potentiell invasiv

Arten mit erheblichem Gefährdungs- bzw. Verdrängungspotenzial für natürlich vorkommende Arten (z. B. Späte Traubenkirsche, Gewöhnliche Douglasie, Robinie).

Schichten- und Stauwasserstände

Ein meist lehm- oder tonhaltiger schwer wasserdurchlässiger Staukörper, welcher die Abwärtsbewegung des Sickerwassers behindert.

Standort/standortgerecht/standorttypisch

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Als Wege gelten alle in der Detailkarte dargestellten Wege. Nicht als Wege gelten weitere im Wald entstandene Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

Wegeseitenraum

Der beidseitige an Wegen grenzende Raum von jeweils 10 m.

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss.